



Reglement über die Publikationen

Dieses Reglement regelt, gestützt auf Art. 6, Abs. 5 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, die Organisation der Publikationen der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, die Zusammensetzung und Aufgaben der Redaktionen sowie des Editorial Boards.

Art. 1 Publikationen der SGG

¹ Die SGG unterhält die folgenden Publikationen:

- a. die Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG);
- b. die Itinera als Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte;
- c. das Bulletin.

² Über die Auflage und die Einstellung von Publikationen entscheidet der Vorstand.

Art. 2 Verlegerische Verantwortung

Die verlegerische Gesamtverantwortung für die Publikationen der SGG obliegt dem Vorstand.

Art. 3 Redaktionen

¹ Für die Herausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte wird eine Redaktion bestehend aus zwei Redaktoren / Redaktorinnen eingesetzt.

² Für die Herausgabe der Itinera wird ein Redaktor / eine Redaktorin eingesetzt.

³ Ein Redaktor / eine Redaktorin der SZG oder der Itinera muss Mitglied des Vorstands der SGG sein.

⁴ Die Redaktorinnen und Redaktoren von SZG und Itinera sind Mitglied der Abteilung Publikationen.

⁵ Für die Herausgabe des Bulletins ist das Büro verantwortlich.

Art. 4 Schweizerische Zeitschrift für Geschichte

¹ Die Schweizerische Zeitschrift für Geschichte veröffentlicht wissenschaftliche Artikel, Debattenbeiträge und Rezensionen zur Allgemeinen und zur Schweizer Geschichte.

² In der Redaktion der SZG ist eine Person für die deutsche Redaktion und eine für die französische Redaktion zuständig. Die italienische Sprache muss von einer der beiden Personen mitbetreut werden können.

³ Ein Redaktor / eine Redaktorin ist für die Koordination der Zeitschrift und die Kommunikation gegenüber dem Verlag und dem Vorstand der SGG zuständig.

⁴ Die Redaktion ist dafür verantwortlich, dass die Zeitschrift dreimal jährlich erscheint.

⁵ Die Redaktion ist in der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschrift frei. Sie trägt die redaktionelle Verantwortung.

⁶ Die Redaktion hält sich an den durch das Budget der SGG vorgegebenen jährlichen Finanzrahmen. Überschreitungen des Budgets sind beim Vorstand der SGG zu beantragen.

⁷ Die Redaktion verfasst einen Jahresbericht zuhanden des Vorstands.

⁸ Die Redaktion der Rezensionen obliegt dem Generalsekretariat.

Art. 5 Itinera

¹ Die Itinera ist das Publikationsangebot der SGG für Themenhefte; diese erscheinen als Beihefte zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte.



² Um die Herausgabe eines Itinera-Heftes kann man sich bewerben. Es gibt ein transparentes Bewerbungsverfahren.

³ Die Auswahl der Themenhefte erfolgt durch die Abteilung Publikationen.

⁴ Für die redaktionelle Betreuung der Themenhefte, die Koordination und die Kommunikation gegenüber dem Verlag und dem Vorstand der SGG ist der Redaktor / die Redaktorin der Itinera verantwortlich.

⁵ Der Redaktor / die Redaktorin hält sich an den durch das Budget der SGG vorgegebenen jährlichen Finanzrahmen. Überschreitungen des Budgets sind dem Vorstand der SGG zu beantragen.

⁶ Die Redaktion verfasst einen Jahresbericht zuhanden des Vorstands.

Art. 6 Editorial Board

¹ Für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte und der Itinera und als Beratungsorgan für die Redaktionen sowie den Vorstand wird ein Editorial Board eingesetzt.

² Das Editorial Board wird vom Vorstand ernannt.

³ Das Editorial Board setzt sich zusammen aus Expertinnen und Experten verschiedener historischer Fachrichtungen aus der Schweiz und aus dem Ausland.

⁴ Bei grundlegenden Fragen zur Publikationspolitik der SGG oder bei Problemen wendet sich das Editorial Board an den Vorstand.

⁵ Das Board trifft sich auf Einladung seines Präsidenten / ihrer Präsidentin bei Bedarf. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der SGG an seiner Sitzung vom 6. November 2014 verabschiedet. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Sacha Zala

Die Generalsekretärin

Peppina Beeli